

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für  
Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich  
tätige Personen in der Gemeinde Sittensen,  
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt; das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2  
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 €. Alle Ratsmitglieder erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

## § 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,  
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden  
und die Beigeordneten

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gezahlt:
- |  |       |
|--|-------|
| a) an den Ratsvorsitzenden                                   | 400 € |
| b) an seinen 1. Vertreter                                    | 150 € |
| c) an seinen 2. Vertreter                                    | 100 € |
| d) an Fraktionsvorsitzende                                   | 150 € |
| e) an Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 80 €  |
| f) an die Ausschussvorsitzende (§ 71 Abs. 8 NKomVG)          | 20 €  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## § 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 80 €  
§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 5

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister	100 €
an den nebenamtlichen Gemeindedirektor	50 €

## § 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Vereinbarung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €  
Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €

§ 7  
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8  
Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) nebenamtlicher Gemeindedirektor | 250,00 € |
| b) stellv. Gemeindedirektor        | 200,00 € |

§ 9  
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Sittensen, den 06.12.2016

GEMEINDE SITTENSEN

Der Gemeindedirektor

Miesner